

**Erläuterungen zur NetzdienstleistungsVO Strom
des Vorstands der E-Control
NOVELLE 2013**

Allgemeiner Teil

§ 19 EIWOG 2010 sieht vor, dass die E-Control über die im EIWOG 2010 festgelegten Aufgaben und Pflichten der Netzbetreiber hinaus Standards für Netzbetreiber bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen und Kennzahlen zur Überwachung der Einhaltung der Standards durch Verordnung festzulegen. Dies wurde in der END-VO 2012 (BGBl II 2012/477) umgesetzt.

Auf Grund einzelner fehlerhafter Verweise und Schreibfehler in der ursprünglichen Fassung sowie nach Gesprächen im Vorfeld der Einreichung der Allgemeinen Bedingungen zur Genehmigung gemäß § 47 EIWOG 2010 hat sich Anpassungsbedarf gezeigt. Um eine reibungslose Vollziehung für Netzbetreiber und Regulierungsbehörde zu gewährleisten, wird die novellierte Fassung der END-VO zum selben Zeitpunkt wie auch schon die Urfassung in Kraft treten, am 1. Juli 2013.

Besonderer Teil

Zu Z 1, 2 Begriffsbestimmungen (§ 2)

Diese Bestimmungen enthielten kleinere Schreibfehler, die ausgebessert wurden.

Zu Z 3 Frist Herstellung Netzzutritt (§ 3 Abs. 6)

Die beidseitige schriftliche Vereinbarung eines Termins für die Durchführung des Netzzutritts erscheint weder für Netzbetreiber noch für Netzbenutzer praktikabel. In der geänderten Fassung des § 3 Abs. 6 ist dem Netzbenutzer innerhalb der 14tägigen Frist des § 3 Abs. 2 eine verbindliche – mit dem Netzbenutzer vereinbarte – Frist zu nennen, innerhalb derer der Netzzutritt durchgeführt wird. Diese Information hat auch zu enthalten ob die Anwesenheit des Netzbenutzers für die Durchführung des Netzzutritts erforderlich ist. Sollte die Anwesenheit des Netzbenutzers für gewisse Arbeiten im Zusammenhang mit dem Netzzutritt erforderlich sein, so hat der Verteilernetzbetreiber ein entsprechendes Zeitfenster von zwei Stunden mit dem Netzbenutzer zu vereinbaren und dabei die Terminwünsche des Netzbenutzers möglichst zu berücksichtigen. Auf Wunsch des Netzbenutzers ist der Termin durch den Netzbetreiber nach Möglichkeit schriftlich (etwa durch E-Mail) zu bestätigen. Ist die Anwesenheit des Netzbenutzers nicht erforderlich, kann der Verteilernetzbetreiber den Netzzutritt innerhalb der Frist vornehmen ohne den Netzbenutzer im Voraus darüber zu informieren. Sobald der Netzzutritt durchgeführt wurde, ist der Netzbenutzer jedoch jedenfalls umgehend schriftlich, also etwa per E-Mail oder per Post, davon in Kenntnis zu setzen.

Zu Z 4 Terminvereinbarung (§ 11)

Unklarheiten bei der Formulierung dieser Bestimmung wurden beseitigt.

Zu Z 5 Beantwortung von Anfragen und Beschwerden (§ 12 Abs. 2)

Das Abstellen auf „nicht vom Verteilernetzbetreiber zu verantwortenden Gründen“ wurde aus der Bestimmung gelöscht. Stattdessen hat der Verteilernetzbetreiber Anfragen und Beschwerden nun abschließend zu erledigen und nur dann, wenn ihm eine abschließende Erledigung nicht möglich ist, kann lediglich eine Beantwortung im Sinne des Satz 2 erfolgen.



Dieser definiert, was unter der Beantwortung eine Anfrage und Beschwerde zu verstehen ist. Standardanfragen und –beschwerden sind somit immer innerhalb von fünf Arbeitstagen abschließend zu erledigen. Nur Anfragen oder Beschwerden von besonderer Komplexität können vorläufig zu einer Beantwortung im Sinne des Satzes 2 führen, um dem Kunden wissen zu lassen, dass die Erledigung länger dauern wird und an wen er sich in weiterer Folge wenden kann.

Dies gilt jedoch nicht für schriftliche Anfragen in Bezug auf einen Kostenvoranschlag gemäß § 3 Abs. 1.

Zu Z 6 bis 9

Verweise wurden richtiggestellt.